



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Unterhaltspflicht des Stiefvaters eines minderjährigen Kindsvaters

I. Ausgangslage

Ich bin Vormund eines Babys mit minderjährigen Eltern. Die Eltern sind 15 und 16 Jahre alt und noch schulpflichtig. Das Kind lebt bei der Mutter und Grossmutter, der Vater und dessen Mutter leben zusammen mit dem Stiefvater ebenfalls in P. und beteiligen sich an der Betreuung des Kindes. Die Eltern der Kindsmutter sind geschieden, der Vater lebt in Deutschland. Der Kindsvater kennt seinen ausländischen Vater nicht, die Mutter ist jedoch seit vielen Jahren mit einem Schweizer verheiratet und hat mit diesem zwei Kinder. Die Familie des Kindsvaters lebt durch das Einkommen des Stiefvaters in guten finanziellen Verhältnissen. Da das Kind Kosten bereitet welche die Grossmutter mütterlicherseits nicht alleine tragen kann, soll ich einen Unterhaltsvertrag aushandeln. Durch unseren Juristen konnte ich erfahren, dass dem Kind laut Basler Kommentar kein indirekter Unterstützungsanspruch gegenüber dem Stiefvater gemäss Art. 279 Abs. 2 ZGB zusteht. Dies stehe jedoch im Widerspruch zu der in Rechtsprechung (Bundesgericht) und Literatur vertretenen Auffassung, dass der Stiefgrossvater seine Ehefrau gestützt auf Art. 278 Abs. 2 ZGB in angemessener Weise zu unterstützen hat.

Ich würde mich in einem Unterhaltsvertrag gerne auf eine gültige Rechtsprechung und eine gängige Praxis beziehen um Konflikte zu vermeiden. Meine Fragen an Sie wären demnach:

II. Frage

1. Kennen Sie Gerichtsurteile zu ähnlichen Fällen?
2. Kann ich im Unterhaltsvertrag die Bemessungsgrundlagen der RGB anwenden?
3. Ab wann sind die Kindseltern selber unterhaltspflichtig? Nach Schulabschluss, Lehrabschluss, Abschluss des Studiums?

III. Erwägungen

1. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder durch Geldzahlung geleistet. Soweit dem Kind

selbst zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus andern Mitteln (z.B. ererbtes hohes Vermögen) zu bestreiten, sind die Eltern von der Unterhaltspflicht befreit (Art. 276 ZGB). Können weder die Eltern noch das Kind den Unterhalt bestreiten, bestimmt das öffentliche Recht unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten zu tragen hat (Art. 293 ZGB). Die Kantone regeln diesen öffentlichen Unterstützungsanspruch in den Sozialhilfegesetzen, wobei Art. 12 Bundesverfassung eine verfassungsmässige Minimalgarantie (Hilfe in Notlagen, Anspruch auf menschenwürdiges Dasein) darstellt.

2. Der Unterhaltsbeitrag der Eltern bemisst sich gemäss Art. 285 ZGB nach
 - a) den Bedürfnissen des Kindes
 - b) der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern
 - c) dem Vermögen und den Einkünften des Kindes
 - d) dem Beitrag an der Betreuung des Kindes.

3. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass weder die Kindeseltern noch das Kleinkind selbst über eine massgebliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen. Die Eltern sind offenbar noch schulpflichtig oder jedenfalls in Ausbildung und haben selbst einen gesetzlichen Anspruch auf eine ordentliche Ausbildung, während welcher sie zwangsläufig nicht fähig sein werden, einen Arbeitsverdienst zu realisieren, welcher über dem eigenen Existenzminimum liegt. Es fehlt demnach an einer zentralen Voraussetzung zur Festlegung eines Unterhaltsbeitrages (HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A. 2010, N 06.176 ff.). Leistungsunfähige Eltern sind von der Unterhaltspflicht befreit (133 III 57 E. 3; 127 III 68 E. 2c; 126 III 353 und BGE 123 III 1 E. 3). Anders verhielte es sich, wenn die Eltern respektive der zahlungspflichtige Elternteil eine Weiterbildung absolvieren würde und der dadurch entstehende Ausfall vom andern Elternteil nicht kompensiert werden kann. Diesfalls könnte er verpflichtet werden, seine Studien abzubrechen und einem angemessenen Verdienst nachzugehen (BGE 5C.299/2001 vom 7.2.2002). Vorliegendenfalls fehlt den beiden minderjährigen Eltern aber selbst eine erste ordentliche Ausbildung. Aus diesem Grund können sie nicht zu einem Unterhaltsbeitrag an ihr Kind verpflichtet werden. Die Kinderkosten sind durch die öffentliche Sozialhilfe zu tragen (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 06.177), soweit nicht gestützt auf Art. 328/329 ZGB eine Unterstützungspflicht der Verwandten geltend

gemacht werden kann.

4. Es stellt sich die Frage, ob nicht die Eltern der Kindseltern (d.h. die Grosseltern des bevormundeten Kindes) indirekt an den Unterhalt des Grosskindes beizutragen haben, indem ihr eigener Unterhaltsbeitrag an ihre Kinder (minderjähriger Kindsvater und minderjährige Kindsmutter) wegen des durch die eigene Unterhaltspflicht der jungen Eltern erhöhten Unterhaltsbedarfs erhöht werden müsste. Diese Lösung scheitert am Umstand, dass die in Art. 285 ZGB erwähnten Bedürfnisse des Kindes nur dessen eigenen Unterhalt betreffen (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Pflege und Betreuung, Gesundheitspflege, Ausbildung usw. BK-HEGNAUER, Art. 276 ZGB N 34), nicht aber Verpflichtungen des Kindes gegenüber Dritten. Die Eltern des unmündigen Kindsvaters haben deshalb gegenüber dem Kindsvater nur für dessen eigenen Unterhaltsbedarf eine Unterhaltspflicht, nicht aber für den Bedarf, den er nun zusätzlich aufweist, weil er Vater geworden ist.

5. Für den Zusatzbedarf, der für die beiden minderjährigen Eltern durch ihre Elternschaft entstanden ist, greift allein die familienrechtliche Unterstützungspflicht gemäss Art. 328/329 ZGB. Das bedeutet, dass die väterlichen und mütterlichen Grosseltern nur beigezogen werden können, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind, insbesondere bei ihnen günstige finanzielle Verhältnisse vorliegen (Entscheide des BGer 5C.186/2006 vom 21. November 2007 und 5A_291/2009 vom 28. August 2009 [letzterer bezogen auf eine einmalige Zahlung]; vgl. auch SKOS-Richtlinien oder allenfalls davon abweichende kantonale Vorgaben). Üblicherweise können aber mit Grosseltern Übereinkünfte getroffen werden, weil der Familiensinn nicht nur eine rein juristische Angelegenheit ist. Manche Grosseltern fühlen sich auch emotional dem Kind und Grosskind in einer Art verbunden, die sie zur Zahlung bewegt, andere erachten es als eine moralische Pflicht. Verhandeln würde ich deshalb auf jeden Fall, im Wissen darum, dass die familienrechtliche Unterstützungspflicht nur bei günstigen Verhältnissen gerichtlich durchgesetzt werden kann.

6. Für die mit den Grosseltern anzustrebende vertragliche Vereinbarung stehen zwei Modelle zur Verfügung: Entweder eine Vereinbarung zwischen Grosseltern und Kind (vertreten durch den Vormund) oder eine Vereinbarung zwischen Grosseltern, den (minderjährigen) Eltern (vertreten durch ihre eigenen Eltern) und dem Kind

(vertreten durch dessen Vormundin). Diese Vereinbarungen können sich sowohl auf Sach- als auch auf Geldleistungen beziehen und die Betreuung sowie damit zusammenhängende Pflege, Ernährung und Ausstattung miteinschliessen.

Ob die väterlichen wie die mütterlichen Grosseltern einzubeziehen sind, hängt von den konkreten Umständen ab. Im Hinblick auf das Erreichen der Volljährigkeit sind frühzeitig die erforderlichen Erklärungen zu organisieren, damit - falls keine wichtigen Gründe dagegen sprechen - die gemeinsame elterliche Sorge sichergestellt werden kann, denn von Gesetzes wegen tritt die gemeinsame elterliche Sorge nach wie vor nicht ein. Wie es sich verhält, wenn beide Eltern minderjährig sind, lässt sich dem Kommentar BSK ZGB I-LIENHARD/AFFOLTER, Art. 327a N 17 entnehmen.

7. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung empfiehlt die SKOS in ihren Richtlinien 2015 (F.4), dass die Prüfung der Beitragsfähigkeit nur erfolgen sollte, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende Verheiratete	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000	Fr. 180'000	Fr. 20'000

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.–, Verheiratete Fr. 500'000.–, pro Kind Fr. 40'000.–) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (vgl. Umrechnungstabelle in SKOS-Richtlinien Praxishilfen H.4). Zum Themenkreis – allerdings unter der Herrschaft des alten Familienrechts, das noch keine gemeinsame elterliche Sorge unverheirateter Eltern kannte – vergleiche C. HEGNAUER, Unterhaltspflicht erwerbsloser Eltern und grosselterliche Unterstützungspflicht in ZVW 1986 S. 29 f.).

8. Gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB hat jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen. Diese Bestimmung bezieht sich explizit auf die Unterhaltspflicht (Art. 276

ZGB) und nicht auf die Unterstützungspflicht. Daher kann in der vorliegenden Fragestellung diese Gesetzesgrundlage nicht weiterhelfen. Für die familienrechtlichen Unterstützungspflicht kann lediglich das Einkommen und Vermögen des leiblichen Elternteils berücksichtigt werden (SKOS-Richtlinien H. 4-2). Wenn allerdings die „günstigen Verhältnisse“ zu beurteilen sind, dann kann ein angemessen erhöhter Beitrag des Stiefelternteils an den gemeinsamen Unterhalt (Art. 163 ZGB) miteinbezogen werden und damit die Verhältnisse des unterstützungspflichtigen Ehegatten allenfalls begünstigen. Einen direkten oder indirekten Anspruch hat das unterstützungsberechtigte Kind gegenüber dem Stiefelternteil dagegen nicht.

9. Fazit: Als Vormundin müssen Sie nicht nur in rechtlichen und persönlichen, sondern auch in finanziellen Belangen handlungsfähig sein (vgl. Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014 zum Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane, Ziff. 2.2 und 3.2). Wenn Sie nicht zum vorne herein über eine Zusicherung eines Familienangehörigen verfügen, für sämtliche Kosten des Kindesunterhalts aufzukommen, empfehle ich Ihnen, ein Sozialhilfekonto zu eröffnen, das es Ihnen unabhängig von der jeweiligen Einigung mit Familienangehörigen ermöglicht, Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Krippenplatz) einzulösen. Es liegt dann an der Sozialhilfe (allenfalls über Ihre Vermittlung als Vormundin), über die Verwandtenunterstützung die Unterhaltskosten ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit dazu die Voraussetzungen nach Art. 328/329 ZGB erfüllt sind. Eine Vereinbarung mit dem Stiefvater wäre kein Unterhaltsvertrag und bedürfte von daher auch nicht der Genehmigung durch die KESB (Art. 287 ZGB), sondern es würde sich um ein Schenkungsversprechen handeln. Eine Vereinbarung mit den Grosseltern wäre dagegen ein Vertrag im Sinne von Art. 329 ZGB und entweder durch die betreffenden Grosseltern mit dem Kind, vertreten durch die Vormundin, abzuschliessen, was der Genehmigung durch die KESB bedarf (Vergleich im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB), oder, wenn das Kind durch die Sozialhilfe unterstützt wird, durch die betreffenden Grosseltern mit dem Gemeinwesen, auf welches kraft gesetzlicher Subrogation der Unterstützungsanspruch des Kindes übergegangen ist (Art. 289 Abs. 2, 329 Abs. 3 ZGB).

10. Zu Ihren Fragen:

a) Kennen Sie Gerichtsurteile zu ähnlichen Fällen?

Vgl. Antwort Ziff. 3.

b) Kann ich im Unterhaltsvertrag die Bemessungsgrundlagen der RGB anwenden?

Da die Eltern wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind, können sie nicht zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden. Deshalb muss das Kind durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, weshalb die sozialhilferechtlichen Bestimmungen für das Budget des Ihnen anvertrauten Kindes massgeblich sind. Ob und in welchem Ausmass die Grosseltern zur Unterstützung beigezogen werden können, muss die Sozialhilfe (allenfalls unter Ihrer Vermittlung) abklären.

c) Ab wann sind die Kindseltern selber unterhaltspflichtig? Nach Schulabschluss,

Lehrabschluss, Abschluss des Studiums?

Nach Abschluss ihrer ersten ordentlichen Ausbildung (Art. 277 Abs. 2 ZGB), sofern sie dann erwerbstätig sein können und einen Arbeitserwerb zu erzielen vermögen.

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 14. Oktober 2015